

Thesen- und Diskussionspapier Schneesportschule Bezirk München

I. Ausgangssituation

1. Dienstleister haben ein Hygiene- und Schutzkonzept zu erstellen, das auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen ist, § 12 6. BayIfSMV. ¹
2. Die Zahlen der täglich neu positiv an Covid19 getesteten Personen steigt wieder kontinuierlich und erreicht gebietsweise den Stand aus dem Frühjahr 2020.
3. Allein die bayerische Infektionsschutzverordnung wurde seit dem 31. März 2020 19 mal geändert.

→ ein allgemeingültiges Schutzkonzept ohne Anpassung auf die konkrete Situation der einzelnen Schneesportschule ist praktisch undenkbar.

→ Rahmenkonzepte mit Mindestanforderungen existieren aber als Orientierungshilfe

→ Die Schneesportschulen können sich jedenfalls regional durch Erfahrungs- und Meinungs austausch unterstützen und positionieren.

II. Existierende Rahmenkonzepte

Folgende Rahmenkonzepte der Bayerischen Staatsministerien für die Schneesportschulen relevante Bereich gibt es:

- Checkliste für die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts für Veranstaltungen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV)

https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/07/2020-07-07_checkliste_zu_veranstaltungen.pdf

- Checkliste für die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts für Geschäfte
https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/06/20200625_checkliste_schutz-und-hygienekonzept_6te_bayifsmv.pdf

- Rahmenhygienekonzept Sport
Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 10. Juli 2020, Az. H1-5910-1-28 und GZ6a-G8000-2020/122-412

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-402/>

¹ https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_6>true

- Hygienekonzept Beherbergung in der Fassung vom 11. August 2020
https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-08-11_Hygienekonzept_Beherbergung.pdf
- **Hygienekonzept Gastronomie in der Fassung vom 11. August 2020**
https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-08-11_Hygienekonzept_Gastronomie.pdf
- Hygienekonzept Touristische Dienstleister (einschließlich Reisebussen) in der Fassung vom 22. Juni 2020
https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-07-09_Hygienekonzept_Touristische_Dienstleister.pdf
- Das Hygiene- und Schutzkonzept für Kindergärten ist im Rahmenkonzept des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittel

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/infektionsschutz_rahmen-hygieneplan_kindertagesbetreuung.pdf
- Hygienekonzept Bergbahnen
https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/vum/hygienekonzept_seilbahnen.pdf
- Kontaktnachverfolgungsmanagement RKI
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html#doc13516162bodyText7
- Empfehlungen des RKI zu Großveranstaltungen
<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/artikel/handlungsempfehlungen-corona-rki.html>
- **Arbeitsschutzstandards – VBG Empfehlung für Sportunternehmen**

http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Sportunternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=4
- **Beispiel Fragebogen Selbstauskunft Corona**
https://www.bayern.landtag.de/fileadmin/Internet_Dokumente/K_2_Online-Kommunikation/Corona_Fragebogen_17072020.pdf

https://www.lra-gap.de/media/files/aktuelles/Corona_Fragebogen_Besucher.pdf

https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/assets/stmi/med/aktuell/aushang_sportanlagen.pdf

III.

Umgang mit den Rahmenkonzepten

→ Das eigene Schutz- und Hygienekonzept muss die Mindestanforderungen der existierenden Konzepte erfassen.

→ Die Schneesportschule ist verpflichtet, die Umsetzung der Konzepte der jeweiligen Leistungserbringer (Bus, Bergbahn, Restaurant, Beherbergung, Lehrkräfte) laufend zu überwachen und zu kontrollieren. Ein Abwälzen der Verantwortlichkeit ist nicht möglich.

→ Bei regionalen Unterschieden in den Regulierungen gelten stets die konkreten Bestimmungen an dem Ort, an dem die konkrete Leistung oder ein Leistungsbestandteil erbracht wird. Für den Transport können sich die Bestimmungen entlang der Route entsprechend ändern!

Hinweise zur Personenbeförderung in Österreich:

<https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/autobus/coronavirus.html>

Hinweise zur Personenbeförderung in Südtirol:

<https://www.suedtirol.info/de/informationen/coronavirus/sicherheitsmaßnahmen/sicherheitsmaßnahmen-taxi-mietwagen-reisebussen>

Gesetzliche Grundlagen Österreich:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011162>

Handlungshinweise Österreichischer Skischulverband:

https://www.snowsportaustria.at/fileadmin/documents/Handlungsanleitung_-_Skischulen_-_Covid-19_-_Fassung_08.09.2020.pdf

→ Das eigene Konzept ist Mitarbeitern, Leistungserbringern und Kunden zugänglich und bekannt zu machen.

IV.

Konstante Mindestanforderungen

Im Grunde genommen sind aber bestimmte Anforderungen stets gleich geblieben:

1. Erforderlichkeit eines Hygienekonzepts
2. Abstand von 1,5 Meter
3. Ausschluss von Kunden, die Kontakt mit einem Covid-19 Patienten hatten oder Symptome zeigen.
4. Mund-Nase Schutz für alle außer Kinder bis zum 6. Geburtstag

V.

Regelungsmöglichkeiten in Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Alle Reiseskischulangebote, die neben dem Kurs auch einen Transport und/oder Verpflegung beinhalten, unterliegen dem Reisevertragsrecht mit zwingenden gesetzlichen Regelungen, von denen nicht abgewichen werden kann:

→ Preisanpassungsklauseln nach Buchung sind bis auf Erhöhungen wegen Kerosin, Treibstoff oder Steuern unzulässig

→ Leistungsänderungsklauseln sind nur bei unwesentlichen Vertragsbestandteilen zulässig, praktisch also nicht möglich

→ Im Falle einer Absage durch die Schneesportschule muss der gesamte Reisepreis erstattet werden, Einbehalte von Bearbeitungsgebühren oder Ähnlichem sind unzulässig. Die Erstattung muss innerhalb von 14 Tagen nach Absage erfolgen. Nach Ablauf gerät der die Schneesportschule automatisch in Verzug und schuldet zusätzlich Zinsen sowie ggf. Anwalts- und Gerichtskosten.

→ Bis zur Durchführung des Kurses wird es also völlig offen bleiben, ob der Kurs stattfindet und die erhaltenen Gebühren wirklich bei der Schule verbleiben.

→ Absagen von Kunden führen zur vollständigen Erstattung der Gebühren, wenn aufgrund der Pandemielage eine Reise erheblich beeinträchtigt wird. Hier kommt es auf den Zeitpunkt der Absage und nicht dem Zeitpunkt der Durchführung an.

Das persönliche Risiko einer Erkrankung oder Quarantäneanordnung trägt aber der Kunde weiterhin selbst.

Fazit: „

Wir müssen uns das Risiko teilen. Das Risiko der Durchführbarkeit des Kurses an sich, tragen wir.

Ihr persönliches Risiko, am Kurstag erscheinen zu können, tragen – wie bisher- Sie.

*Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung. **Achten Sie darauf, dass die Versicherung auch die Corona Pandemie sowie die mögliche Anordnung einer Quarantänemaßnahme, den Reiserücktritt vor Reisebeginn und den Reiseabbruch während der erfasst!***

VI. Der Kursbetrieb am Hang

Ausgangssituation:

Sowohl Lehrkräfte als auch Schüler tragen durchweg Helm, Mund-Nase-Schutz (Buff), Handschuhe, Brille. Ein Face To Face Kontakt von mehr als 15 Minuten am Stück in geschlossenen Räumen findet nicht statt. Die Mindestabstände werden eingehalten und nur für kurze Momente und Zeiträume (Hilfestellungen) unterbrochen. Der Unterricht findet im Freien statt.

Positionierungsvorschlag:

Sowohl nach den Richtlinien zur Einordnung von Kontaktperson als auch den Empfehlungen zur Risikominimierung der Übertragung des Covid19 Erregers des RKI stellt der Kursbetrieb am Hang das geringstmögliche Infektionsrisiko im Veranstaltungsbereich dar.

Bereits aus dem vergangenen Frühjahr sind selbst vor In-Kraft-Treten der gesetzlichen Maßnahmen aufgrund der Eigenart der Unterrichtssituation kein Infektionsgeschehen oder Cluster aus einem Skikursbetrieb bekannt.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich an dieser Situation etwas geändert haben sollte.

Im Gegenteil: Im professionellen Schneesportunterricht kann der Anbieter durch geeignete Organisations- und Lenkungsmaßnahmen das Infektionsrisiko im Vergleich zum privat organisierten Ausflug nochmal deutlich reduzieren und Schutz-/Hygienemaßnahmen laufend überwachen sowie anpassen.

VII. Kindergärten

Ausgangssituation:

Das Hygienekonzept für Kindergärten der Stadt München² sieht auf Seite 13 grundsätzlich vor, dass die Angebote von externen Kooperationspartnern unter Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen in den Einrichtungen, den Außenanlagen der Einrichtungen oder im Freien, möglichst in Fußweite der Einrichtungen, wieder stattfinden können.

Positionierungsvorschlag:

Der Skikursbetrieb ist zwar nicht ausdrücklich genannt, aber bei Einhaltung der Hygiene- und Schutzvorschriften vergleichbar, wenn nicht sogar weniger „gefährlich“.

Problem: Kindergärten erklären, dass ein Skikurs nicht stattfinden darf oder schließen Kinder, die an einem Skikurs teilnehmen vom Besuch des Kindergartens aus, weil dort eine Vermischung der Gruppen eintritt oder Busse genutzt werden.

Rechtliche Situation: **Kindergärten dürfen Kinder nicht ausschließen, weil sie an einem Skikurs teilnehmen.**

Die Ausschlussgründe sind eindeutig im Schutzkonzept für Kindergärten (Ziff. 1.1.1.)³ abschließend genannt. Kindergärten dürfen nicht einmal Testergebnisse verlangen. Inhaltsgleich sind die Regelungen der Stadt München. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht untersagt (auch bei Stufe rot nicht!). Skischulen nutzen keine öffentlichen Verkehrsmittel, sondern Reisebusse. Der Unterschied ist, wir wissen, wer wann zusteigt.

Positionierung: Die Schneesportschule wird sich im Einzelfall entscheiden müssen. Allerdings hat kein Kindergarten das Recht und auch nicht die Aufgabe, externen Dienstleistern das Ob und Wie der Durchführung eines Kurses zu diktieren.

VIII. Busfahrten

Bis 22. Juni 2020 musste in Bussen ein Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden. Das bedeutete: Die Busse konnten nur zu ¼ besetzt werden.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat einen Antrag gegen diese Regelung als voraussichtlich unbegründet zurückgewiesen⁴.

² https://www.muenchen.de/rathaus/dam/jcr:7919ff99-0870-425f-863b-0e4e62ff593/2020_07_14_FAQ_staedtischer_traeger_RBS_design.pdf

³ https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/infektionsschutz_rahmen-hygieneplan_kindertagesbetreuung.pdf

⁴ VGH München Beschl. v. 8.6.2020 – 20 NE 20.1307:

„Die Verpflichtung für Anbieter touristischer Reisebusreisen, sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Fahrgästen eingehalten werden kann oder geeignete Trennvorrichtungen vorhanden sind (§ 11 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 5. BayIfSMV), verstößt trotz des Fehlens einer entsprechenden Verpflichtung für den öffentlichen Personennah- und -fernverkehr (§ 8 5. BayIfSMV) voraussichtlich nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

Mittlerweile kann der Bus wieder voll besetzt werden. Ob diese Lockerung aufrecht erhalten bleibt, ist ungewiss.

Bitte beachtet auch:

Hinweise zur Personenbeförderung in Österreich:

<https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/autobus/coronavirus.html>

Hinweise zur Personenbeförderung in Südtirol:

<https://www.suedtirol.info/de/informationen/coronavirus/sicherheitsmaßnahmen/sicherheitsmaßnahmen-taxi-mietwagen-reisebussen>

Positionierungsvorschlag:

Bislang sind **keine** Cluster oder Infektionsherde im Zusammenhang mit Bus- und Bahnfahrten, auch auf den Schulwegen, bekannt. Der Transport stellte bislang bei Einhaltung der Schutz- und Hygienekonzepte kein Problem dar. Die Schneesportschulen garantieren, dass das Schutz- und Hygienekonzept eingehalten wird, sorgen für Einbahnverkehr beim Ein- und Ausstieg, Singen im Bus ist untersagt, Teilnehmer behalten ihren zugewiesenen Platz, Lüftungs-, Desinfizierungsmaßnahmen etc. über den gesamten Tag. Im Vergleich zur privaten Anreise besteht in den Bussen sowohl ein besseres Platz- als auch Belüftungsangebot.

IX. Liftfahrten

Positionierungsvorschlag:

Im Rahmen der organisierten Wintersports mit einer professionellen Schneesportschulen kann der Kontakt und das Infektionsrisiko im Vergleich zu privaten Fahrten sogar reduziert werden. Die Schule wählt Skigebiete aus, in denen der Andrang geringer ist, die Laufzeiten etwaiger Gondelbahnen geringer als 15 Minuten sind, kann separate Anstellschlangen in Anspruch nehmen, achtet und kontrolliert die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen der Bergbahnen, nutzt vorzugsweise Sessellifte ohne Haubenschließung, Schlepplifte, Zugseillifte.

Die Teilnehmer erhalten die Liftpässe, ohne sich in einer Schlange anstellen zu müssen.

X. Verpflegung und Pausen

Die Aufrechterhaltung des Betriebs des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs, obwohl dort die Einhaltung des Mindestabstands nicht durchgängig sichergestellt werden kann, ist gerechtfertigt, weil öffentlichen Verkehrsmitteln als essentieller Teil der Daseinsvorsorge eine exponierte Bedeutung für die Grundversorgung der Bevölkerung zukommt (z.B. Berufspendler)....

Die Behauptung der Antragstellerin, durch Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung und weitere Hygiene- und Infektionsschutzstandards (vgl. die angeführten „Gemeinsamen Empfehlungen des deutschen Omnibusgewerbes bei Wiederaufnahme des Busreiseverkehrs / Gelegenheitsverkehrs“ des Bundesverbands Deutscher Omnibusunternehmer e.V. und seine Landesverbände u.a. v. 6.5.2020

([https://www.bdo.org/uploads/assets/5eb2e73...37/original/Exit-](https://www.bdo.org/uploads/assets/5eb2e73...37/original/Exit-Konzept_der_Busbranche_Anforderungen_an_alle_Reisebusunternehmen.pdf?1588782898)

[Konzept_der_Busbranche_Anforderungen_an_alle_Reisebusunternehmen.pdf?1588782898](https://www.bdo.org/uploads/assets/5eb2e73...37/original/Exit-Konzept_der_Busbranche_Anforderungen_an_alle_Reisebusunternehmen.pdf?1588782898)) werde der Infektionsschutz optimal erreicht, trifft nicht zu.“

Positionierungsvorschlag:

Im Rahmen des organisierten Wintersports mit einer professionellen Schneesportschulen kann der Kontakt und das Infektionsrisiko im Vergleich zu privaten Fahrten sogar reduziert werden. Die Schule wählt Restaurants aus, die das Schutz- und Hygienekonzept einhalten. Die Schule organisiert Pausen so, dass die Gruppen zeitversetzt pausieren und Ansammlungen vermieden werden. Die Schule kann separate Räumlichkeiten reservieren.

XI.

Ausschluss von Teilnehmern und Lehrkräften

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) und/oder
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifischen Allgemeinsymptome, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere, vgl. RKI Steckbrief Nr. 8, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html) .
- **Personen, die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.**

Die Kunden sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. Aushang, Aufnahme in die Buchungsbestätigung). Sollten Kunden während des Aufenthalts/Dienstleistung Symptome entwickeln, haben sie sich unverzüglich zu isolieren und dürfen Gemeinschaftsräumlichkeiten nicht mehr betreten. Sie haben so rasch wie möglich den Aufenthalt zu beenden. Eine Erstattung zu Gunsten der Kunden erfolgt dann nicht, weil das Problem in der Person des Kunden aufgetreten und seiner Risikosphäre zuzuordnen ist.

Problematisch ist die Regelung zu Reiserückkehrern aus sogenannten Risikogebieten.

In Bayern ist immer noch die Regelung verankert, dass die Rückkehrer eine Quarantäne durch Vorlage eines negativen Testergebnisses vermeiden können⁵.

Möglichkeiten und Diskussionsanstoß:

- a) Entweder Bezugnahme auf die Ausnahmvorschriften der Bayerischen Quarantäneverordnung, denn das erlaubt die Regierung

oder

- b) Ausschluss von Teilnehmern und Lehrkräften, die sich in den vorangegangenen 14 Tagen (bzw. dem vom RKI empfohlenen Zeitraum) in einem durch das RKI ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben, da die Schwächen des Tests (insbesondere die Aussagekraft zum Zeitpunkt des Tests) gemeinhin bekannt sind und sich die Schneesportschule grundsätzlich im Zweifel gegen das höhere Risiko entscheidet. **Hier besteht allerdings das Risiko, dass sich der Teilnehmer auf die gesetzliche Regelung – quasi auf das Recht der Freitesting – beruft..**

→ sicherste Weg: Personen erfassen, die einer Quarantäneanordnung unterliegen. Dann gilt immer die gesetzliche Regelung.

⁵ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEQV/true>

Problem: Es erscheint ein Teilnehmer, der aufgrund der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts oder staatlicher Stellen von der Veranstaltung auszuschließen ist.
→ Ein Kündigungsrecht des Veranstalters gibt es nicht
→ Der Veranstalter hat aber die Pflicht, den Teilnehmer von der Fahrt auszuschließen.
Lösungsansatz: Vergleich mit Fällen, in denen bspw. eine Reise wegen fehlenden Reisepass oder Visum nicht angetreten werden kann.
→ Kein Kündigungsrecht des Teilnehmers nach Reisebeginn, da die Veranstaltung nicht mangelhaft oder erheblich beeinträchtigt ist.
→ Ausnahme: Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht, Art. 250 EGBGB
→ In der Reisebestätigung auf die Ausschlussvorschriften der jeweils geltenden Infektionsschutzverordnungen hinweisen (siehe unten).

Problem: Abfrage von Gesundheitsdaten

→ Möglicher Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung?

Lösungsansatz: Nein, wegen berechtigten Infektionsschutzinteresse der anderen Teilnehmer
Aber: Hinweis auf den Datenschutz, dass die erhobenen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vernichtet werden

Problem: Fiebermessung erlaubt?

Im Schulbetrieb wohl zulässig aufgrund einer Allgemeinverfügung (VerwG Gera, 5.6.2020, Az 3 E 737/20 Ge)

Für Fiebermessungen von Arbeitnehmern beim Betreten des Betriebsgeländes wird dies aber überwiegend abgelehnt, es sei denn, im Betrieb sind bereits Covid-19 Fälle oder Verdachtsfälle nachgewiesen (Kroiß, Rechtsprobleme durch Covid 19, Teil 1, § 1 RN 50 m.w.N.).

Problem: Müssen Teilnehmer einen Fragebogen zu ihrem Gesundheitszustand ausfüllen?
Gesetzliche Grundlage: Nein, die Daten der Teilnehmer sind bekannt und müssen nicht extra erfasst werden.

Vorteil: Nachweis, dass die Ausschlusskriterien (s.o.) auch tatsächlich und täglich überprüft wurden.

Problem: Wie können sich Kunden dagegen versichern?

Die meisten Reiserücktrittsversicherungen leisten bei einer Pandemie nicht. Es gibt aber auch Versicherer, die sowohl extra eine Erkrankung an Corona als auch die Situation, dass eine Quarantäne gegen den Reisenden oder ein Familienmitglied angeordnet wurde, erfassen: <https://www.hmr.de/corona-reiseschutz>

Beachte: Gemäß Art. 250 § 3 Nr. 8 EGBGB muss der Reiseveranstalter bereits vorvertraglich auf die Möglichkeit einer Reiserücktrittskosten-Versicherung hinweisen.

Lösung: Siehe unten AGB

XII. Beherbergung

Positionierungsvorschlag:

Gruppenreisen sind grds. gestattet und bei Einhaltung der Hygiene- und Schutzkonzepte auch möglich. Die Schneesportschule kann bei Kinder- und Jugendreisen die Einhaltung der Konzepte kontrollieren und überwachen. Die Teilnehmer/Innen sind durchweg betreut. Es besteht ohnehin ein striktes Rauch- und Alkoholverbot. Die bisherigen Erfahrungsberichte der Sommeranbieter zeigen, dass hier keine Infektionen aufgetreten sind.

Diskussionsanstoß:

Verzicht auf interne Ski-/Snowboardlehrerfortbildung mit Übernachtungsangebot im Herbst 2020?

- a) Interne Lehrerfortbildungen können wie andere Reisen mit Kunden auch mit Beherbergung durchgeführt werden
- b) Interne Lehrerfortbildungen können auch ohne weiteres als Tagesfahrten organisiert werden. Ein zusätzliches Risiko durch die organisierte Übernachtung wird dadurch vermieden. Der Sinn und Zweck der Übernachtung (geselliges Zusammenkommen, Teambuildingmaßnahmen, Zusammentreffen aller Lehrkräfte) kann bei Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen nicht erreicht werden. Schneesportschulen entscheiden sich im Zweifel gegen das höhere Risiko.

Diskussionsstand: Einige Schulen haben bereits umdisponiert, andere beobachten die weitere Entwicklung.

XIII.

AGB und Informationspflichten

Im Propekt und den AGB sollten dieses Jahr mindestens zwei Hinweise enthalten sein:

1. *„Wir weisen Sie darauf hin, dass gemäß der jeweils gültigen Infektionsschutzverordnung für Bayern in Verbindung mit den Rahmenhygienekonzepten für Sport, Touristische Leistungen, Beherbergung und Gastronomie – abrufbar unter*

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>

- *Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) und/oder*
- *Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifischen Allgemeinsymptome, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere, vgl. RKI Steckbrief Nr. 8, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html) .*
- *Personen, die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.*

von Gesetzes wegen vom Kursbetrieb auszuschließen sind. Eine Rückerstattung des Kurspreises erfolgt in diesen Fällen nicht.

2. *Prüfen Sie Ihren Versicherungsschutz: Es gibt Reiserücktrittsversicherungen, die sowohl bei einer Erkrankung wegen Corona als auch bei Quarantänemaßnahmen*

eintreten. Für den Versicherungsschutz ab Beginn der Reise benötigen Sie eine Reiseabbruchversicherung. Die Reise beginnt, sobald der Teilnehmer einsteigsbereit am Bus eintrifft. “